

**Satzung  
der Gemeinde Ostseebad Wustrow über die Erhebung  
von Hafengebühren im Bereich des Hafens und des Wasserwanderrastplatzes**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterungen bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppischen Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz) vom 23. Juli 2019 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 605-3) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Wustrow vom 12.05.2021 die folgende Hafengebührensatzung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Für die Benutzung des Hafens und des Wasserwanderrastplatzes (nachfolgend Hafen genannt) der Gemeinde Ostseebad Wustrow werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen (Anlage), deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 449) von der Hafenbehörde zu kennzeichnen und bekannt zu machen sind (Anlage).
- (3) Die Bewirtschaftung des kommunalen Hafengeländes erfolgt im Auftrag der Gemeinde durch die Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Wustrow.

**§ 2  
Arten der Gebühren**

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

- |                          |        |
|--------------------------|--------|
| - Liegegeld              | (§ 7)  |
| - Lagergeld              | (§ 9)  |
| - Stromentnahmegebühren  | (§ 10) |
| - Wasserentnahmegebühren | (§ 11) |

**§ 3  
Berechnungsgrundlage**

- (1) Bei der Bemessung der Gebühren wird die Länge in Metern über alles (aufgerundet auf volle Meter) zugrunde gelegt.
- (2) Bei Mehrumpfbooten erhöht sich die Gebühr auf das 1,5fache der jeweiligen Gebührenkategorie.
- (3) Die Gebühren nach dieser Satzung sind Bruttobeträge. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind in den Bruttobeträgen enthalten.

## **§ 4 Gebührenerhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (3) Die Gebühren sind an die Gemeinde Ostseebad Wustrow zu zahlen.
- (4) Die Gebühren sind ab dem 15. Tag nach der Fälligkeit mit 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- (5) Für Gebühren, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer zahlungspflichtig. Für die sonstigen Gebühren ist zahlungspflichtig:
  - wer die Leistung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.
  - wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Mitteilungspflicht**

- (1) Die Fahrzeugführer haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft oder vor Verlassen des Hafens dem Hafenmeister der Gemeinde Ostseebad Wustrow anzugeben und auf Verlangen die Schiffs-, Lade- oder Beförderungspapiere vorzulegen. Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (2) Die Mitteilungspflichtigen können sich durch Beauftragte vertreten lassen. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.
- (3) Verstöße gegen die Meldepflicht sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 6 Allgemeine Gebührenbefreiung**

Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. Wasserfahrzeuge der Bundeswehr
2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Ostseebad Wustrow eingesetzt werden
3. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden
4. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Fahrzeuge der DGzRS, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden
5. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten
6. Schiffe, die den Hafen zwecks medizinischer Nothilfe anlaufen, für den Zeitraum der Hilfeleistung, max. jedoch 24 Stunden.
7. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen
8. Schiffe, die auf offizielle Einladung der Gemeinde Ostseebad Wustrow einlaufen.

## **§ 7 Liegegeld**

(1) Für Wasserfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge und Schwimmkörper, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen ist ein Liegegeld, unabhängig von der Anzahl der täglichen Ein- und Ausgänge, zu zahlen.

(2) Das Liegegeld (in EURO) beträgt für

1. Wassersportfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge je angefangene 24 Stunden bis 5 m Länge	5,00
jeder weitere Meter	1,00
2. Fahrzeuge der Berufs- und Nebenerwerbsfischerei je angefangene 24 Stunden bis 5 m Länge	3,90
jeder weitere Meter	0,80
3. Zeesenboote und Netzboote mit gewerbliche Nutzung je angefangene 24 Stunden bis 8m Länge	10,00
jeder weitere Meter	1,30
4. Fahrgastschiffe je angefangene 24 Stunden und je m Länge (gilt auch bei einmaligem täglichem Anlegen im Hafen)	0,57
5. Schwimmkörper (z.B. Pontons, Wohn- und Hausboote, Wohnschiffe, schwimmende Häuser) je angefangene 24 Stunden und je m Länge	1,00

## **§ 8 Ermäßigung beim Liegegeld**

(1) Sportboote, die nur bis zu 2 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen kein Liegegeld; bei Inanspruchnahme bis zu 5 Stunden ermäßigt sich die Gebühr auf 50 v.H. des Tagessatzes.

(2) Für Wasserfahrzeuge, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, wird für 1 Tag vor Beginn und 1 Tag nach Ende der Veranstaltung sowie für deren Zeitdauer kein Liegegeld erhoben.

(3) Zeesenboote und Netzboote, die nicht zu gewerblichen Zwecken betrieben werden, erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 80 v.H. des unter § 7 Abs. 2 Nr.4 genannten Tagessatzes.

(4) Fahrzeuge der Berufs- und Nebenerwerbsfischerei mit einer Länge bis zu 8 m erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 80 v.H. des Tagessatzes.

(5) Fahrgastschiffe sowie Sportboote, Zeesenboote und Netzboote mit gewerblicher Nutzung, die einen Dauerliegeplatz im kommunalen Hafenbereich haben, erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 v.H. des Tagessatzes.

(6) Fahrgastschiffe, die im Pendelverkehr den kommunalen Hafenbereich anlaufen, erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 80 v.H. des Tagessatzes.

- (7) Ein durchgängig genutzter Liegeplatz gilt ab dem 22. Tag seiner Nutzung als Dauerliegeplatz. Dauerliegeplätze erhalten ab dem 22. Tag ihrer Nutzung eine Ermäßigung in Höhe von 50 v.H. des Tagessatzes.

### **§ 9 Lagergeld**

- (1) Für das Lagern von Gütern und Fahrzeugen sowie das Aufstellen von Paddelbooten/Jollen/Trailern im Hafengebiet ist Lagergeld zu zahlen.
- (2) Die Gebühr für die Lagerung beträgt bei einer max. Lagerhöhe von 3,00 m je angefangenen Tag 10,00 Euro.

### **§ 10 Stromentnahmegebühren**

Die Gebühr für die Entnahme von Strom beträgt 1,00 € pro Tag.

### **§ 11 Wasserentnahmegebühren**

Die Gebühr für die Entnahme von Wasser richtet sich nach dem tatsächlichem Verbrauch und beträgt 4,29 € je m<sup>3</sup>.

### **§ 12 Übergangsregelungen**

Soweit Hafengebühren für die Zeiträume nach in Kraft treten dieser Satzung gezahlt wurden, werden diese auf die Gebühren nach dieser Satzung angerechnet.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 07.10.2016 außer Kraft.

Ostseebad Wustrow, den 19.05.2021

**gez. Schimmelpfennig**

Daniel Schimmelpfennig  
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Lageplan Hafen

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**Verfahrensvermerk:**

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	19.05.2021	gez. Schimmelpfennig

Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Wustrow unter <https://www.sitzungsdienst-darss-fischland.de/ris/ti-darss-5/>